

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Der Apel Ozon + Wassertechnik GmbH Wolfhager Str. 396 34128 Kassel

I. Abschluss des Vertrages

1. Angebote des Lieferers sind unverbindlich. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.
2. Ein mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilter Auftrag gilt nur dann als angenommen, wenn er vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Mündliche, telefonische oder schriftliche Abreden, auch besondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, sowie Ergänzungen oder Abänderungen von Aufträgen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich durch den Lieferer bestätigt werden.

II. Zahlungsbedingungen und Lieferung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk des Lieferers ausschließlich Fracht und Verpackung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste des Lieferers. Bei Sonderanfertigungen ist maßgeblich der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
2. Die Preise werden in EURO gestellt. Die Zahlungen sind vor Lieferung durch Vorauszahlung frei Zahlstelle des Lieferers entsprechend der Rechnungsstellung zu leisten. Eine andere Zahlungsweise gilt nur dann als vereinbart, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Wechsel werden nicht angenommen.
3. Ist eine andere Zahlungsweise als Vorauszahlung vereinbart, ist die Zurückhaltung der Zahlung wegen Gegenansprüchen irgendwelcher Art oder Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen des Bestellers ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei unstreitigen Gegenanforderungen oder Gegenansprüchen des Bestellers, über die ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, sowie den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so ist der Besteller nicht mehr zum Besitz des Kaufgegenstandes berechtigt. Der Lieferer kann sofortige Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts und auf Kosten des Bestellers verlangen. Der Lieferer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf best möglichst zu verwerten, wobei der Erlös nach Abzug der Kosten dem Besteller auf seine gesamte Schuld gut gebracht und ein etwaiger Übererlös ihm ausbezahlt wird. Werden dem Lieferer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach dem verständigen Urteil eines ordentlichen Kaufmanns herabmindern, so ist der Lieferer ohne weiteres berechtigt, die sofortige Barzahlung oder Herausgabe der bereits gelieferten Ware oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Nichterfüllung ist der Lieferer berechtigt, ohne besondere Androhung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tage der Auftragsbestätigung. Werden während der Lieferzeit von seitens des Bestellers dem Lieferer Änderungswünsche des Lieferumfangs und der Art der Lieferung aufgegeben, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das Gleiche gilt auch, wenn Zulieferer ihre Liefertermine nicht einhalten oder wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen und Unterlagen Dritter oder für die Ausführung der Lieferungen erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen.
5. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers und auf dem nach Ermessen des Lieferers besten Wege. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr auf den Besteller über.

III. Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen, die den Angeboten beigelegt sind, behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne Genehmigung des Lieferers nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen sofort zurückzusenden.
2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher für den Besteller aus dem Liefervertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Nebenanforderungen Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für diejenigen Forderungen, die im

Laufe der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit den Kaufgegenständen entstehen, also z.B. aus Forderungen für Reparaturen, Ersatzteilen, Zubehörlieferungen, Gewährleistung und Haftung.

3. Die gelieferte Ware bleibt ferner im Vorbehaltseigentum des Lieferers, die alle sonstigen Forderungen des Lieferers, die diesem gegen den Besteller aus anderen Rechtsgeschäften zustehen, ausgeglichen sind.

4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers unzulässig. Ohne diese Zustimmung ist eine Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig, wenn der Kaufgegenstand zum Zwecke der Weiterveräußerung verkauft worden ist. An die Stelle der dem Lieferer gehörenden Ware, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang oder mit Zustimmung des Lieferers weiterveräußert wird, tritt der Anspruch gegen den Dritten, der bis zur Höhe der Gesamtforderung des Lieferers schon jetzt als an den Lieferer abgetreten gilt.

5. Der Wiederverkäufer ist zum Eintrag der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung bis auf Widerruf, jedoch dann nicht mehr berechtigt, wenn er sich im Zahlungsverzug befindet. Vor erfolgter Zahlung darf der Wiederverkäufer das am Kaufgegenstand erlangte Anwartschaftsrecht an einen Dritten weder verkaufen noch zur Sicherung übereignen.

Auf Wunsch des Zulieferers ist der Wiederverkäufer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Ware gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen.

6. Wird die gelieferte Ware mit einer anderen Sache derart verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil derselben wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller schon jetzt dem Lieferer anteilmäßiges Miteigentum an dem neuen Gegenstand, den der Besteller für den Lieferer mit in Verwahrung nimmt.

7. Beim Weiterverkauf von noch nicht vollbezahlten Waren hat sich der Besteller unbedingt das Eigentumsrecht an denselben für den Lieferer rechtsgültig vorzubehalten und die eingehenden Geldbeträge hierfür sofort an den Lieferer abzuführen oder sie auf ein Sonderkonto zu verbuchen und sie auf alle Fälle dem Lieferer sicherzustellen, bis dessen Ansprüche aus diesem Vertrag erfüllt sind.

8. Wird das Eigentum des Lieferers verpfändet, so hat der Käufer dem Lieferer unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl dem Dritten als auch dem Lieferer gegenüber schriftlich zu bestätigen.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Für den physikalisch-elektrischen Teil gelieferter Waren (Motoren, Ozonröhren, Pumpen, Kompressoren, elektrotechnisches Zubehör) und sonstige Fremderzeugnisse übernimmt der Lieferer, sofern diese Teile nicht in eigener Fabrikation hergestellt sind, eine Gewährleistung nur dahingehend, dass er seinerseits an den Besteller etwaige Gewährleistungsansprüche gegen seinen Zulieferer abtritt. Bei Undurchsetzbarkeit dieses Anspruchs gegen den Zulieferer leistet der Lieferer Gewähr nach IV. Abs. 3. Kommt der Besteller mit solchen abgetretenen Ansprüchen nicht zum Zuge, so besteht eine Haftung des Lieferers nur dann, wenn der Schaden auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen ist.

2. Für Schäden, und Aufwendungen, die sich infolge unrichtiger Angaben des Bestellers, z.B. hinsichtlich Einbaumaßnahmen, Wasserbelastung, Wasserführung, Wassermenge, Wasserqualität, Stromart oder Spannung ergeben, ist der Besteller ausschließlich selbst verantwortlich.

3. Der Lieferer garantiert die ordnungsgemäße Funktion und zugesagte Leistungsfähigkeit der Lieferungen und haftet für Mängel der Lieferungen unter Ausschluss aller weitergehenden Gewährleistungsansprüche und unter Ausschluss aller weitergehenden Schadensersatzleistungen in der Weise, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessert oder nach seiner Wahl neu liefert, die innerhalb von sechs Monaten, vom Liefertag an gerechnet, unbrauchbar oder in einem ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigenden Maße, schadhaft werden. Ersetzte und ausgewechselte schadhafte Teile werden Eigentum des Lieferers. Bei Lieferungen an Händler zum Zwecke des Wiederverkaufs beginnt die Frist mit dem Tage der Auslieferung an seinen Kunden. In jedem Fall endet die Frist jedoch ein Jahr nach Auslieferung an den Händler. Die Mängel sind dem Lieferer spätestens innerhalb einer Woche von deren Feststellung an schriftlich anzuzeigen. Die beanstandeten Teile sind auf Verlangen des Lieferers zur Überprüfung kostenfrei zuzusenden. Der Besteller übernimmt die Beweislast dafür, dass die Mängel dem Lieferer rechtzeitig angezeigt wurden.

4. Eine Entschädigung für Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Beseitigung eines Mangels oder eines Schadens entstehen, z.B. Kosten für Einrichtungen, Transport, Montage, usw., ist ausgeschlossen.

5. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen und evtl. Gutachten und Reisekosten verursachen, trägt der Besteller die entstehenden Kosten.

6. Ist der Besteller ein Fachbetrieb, so ist er verpflichtet, ab dem Kauf den Service zu übernehmen.

7. Für Schäden, die durch den Besteller aufgrund unsachgemäßer Installation, sowie falsche Handhabung entgegen der Betriebsanleitung oder der Empfehlung des Lieferers, verursacht werden, ist der Besteller ausschließlich selbst verantwortlich.

8. Geht außer im Falle der zulässigen Weiterveräußerung der Kaufgegenstand während der Garantiefrist in anderen Besitz über, so erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

9. Der Lieferer haftet nicht für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit (z.B. Membranen, Ventilplatten und Kugellager) oder nach Art ihrer Verwendung einem Verschleiß unterliegen oder wenn Fehler durch Unachtsamkeit, falsche Behandlung, fehlerhafte oder unsachgemäße Montage oder Bedienung, mangelhafte Wartung oder Reinigung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Witterungs- oder Natureinflüsse oder natürliche Abnutzung entstanden sind.

10. Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn vor Ausbesserung nach IV. Abs. 3, wie sie vom Lieferer vorzunehmen ist, eigene Nacharbeiten oder Eingriffe, gleich welcher Art, durch den Besteller oder in seinem Auftrag durch Dritte an der gelieferten Ware oder Teilen derselben vorgenommen werden.

11. Hinsichtlich der mit den Lieferteilen oder kompletten Anlagen zu erzielenden Wasserqualität (z.B. Ammoniak- oder Nitrit Anteil, Ph- oder Redox-Wert, Keimtötungsrate, Ozonisierungsgrad) haftet der Lieferer nicht für solche Mängel, die durch unrichtiges Betreiben der Lieferteile oder Anlagen (z.B. Pumpenleistung, Ozonmenge) entstehen, da die richtige Betriebsweise von der jeweiligen Wasserbelastung und Wasserart abhängt und im Einzelfall vom Betreiber durch Kontrollmessungen grundsätzlich selbst ermittelt werden muss

V. Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken oder gar zur Einstellung des Betriebes führen, oder für den Fall, dass notwendiges Zubehör nicht zu beschaffen ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Macht er davon Gebrauch, so hat er dies binnen angemessener Frist nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

VI. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Mahnungen und Zahlungen, sowie für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist KASSEL, insbesondere auch wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller einen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat, diesen nach Vertragsabschluss verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist.

VII. Schluss

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen, einschließlich der Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, verbindlich. Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.